

vember 1543 ein zwischen der Bundesregierung einerseits und dem Abt und den Mönchen des Klosters Riddagshausen andererseits vereinbarter Vertrag betreffs Abfindung der letzteren von den Statthaltern und Räten in Wolfenbüttel ratificiert, in welchem Vertrage es u. A. heißt: „Hern Antonio Coruino wilcher ein zeit lang auch ein Cloisterperson gewesen vnnnd dissem landt in sachenn der religionn dienstlich sein kan sol zu gnaden zweihundert thaler oder sovil muntz aus des Cloisters einkommen gereicht werdenn, Wilchs alles gedachte personn“ — das sind die dicht vorher genannten und entschädigten Klosterpersonen — „dermassen angenommen, auch darauf vor alle vnnnd jede gerechtigkeit die sie am Cloister Ritterszhausenn vnnnd desselbenn guter in oder ausserhalb disses Furstenthumbs gelegenn, haben konten oder mochten, gantzlich auflassung vnnnd vertzicht gethan one geverde“. 1) Der Vertrag befindet sich abschriftlich im Herzogl. Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel in dem die Signatur II, 14 tragenden Copialbuch, welches die von den schmalkaldischen Bundesgenossen ausgestellten Schuld- und Pfandverschreibungen von 1542—47 enthält. Das Original des Vertrages befand sich i. J. 1868 im Besitz des Registrators Sack in Braunschweig, ist aber unter dem im Städtischen Archiv der Stadt Braunschweig befindlichen Nachlaß desselben wie in den übrigen Beständen dieses Archivs nicht vorhanden. Herr Schulrath Prof. D. Dr. Koldewey in Braunschweig, von dem das Original i. J. 1868 bei seiner Darstellung „Die Reformation des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel unter dem Regimente des Schmalkaldischen Bundes 1542—47“ 2) benutzt ist, hat uns jedoch die Versicherung gegeben, daß der obige Auszug in Bezug auf das, was derselbe über Corvinus berichtet, mit dem Original übereinstimmt.

1) Eine diplomatisch genaue Abschrift dieses Vertrages verdanken wir der Güte des Herrn Archivrath Dr. Zimmermann in Wolfenbüttel. — 2) Zeitschr. des Hist. Vereins für Niedersachsen 1868, S. 288 f.